

VERTRAG FÜR DIE EHEÄHNLICHE LEBENSGEMEINSCHAFT

zwischen der versicherten Person

Name	_____	Vorname	_____
Geburtsdatum	_____	AHV-Nr.	_____
Geschlecht (w/m)	_____	Zivilstand *	_____
Adresse & PLZ/Ort	_____		

und seinem/seiner Lebenspartner/-in

Name	_____	Vorname	_____
Geburtsdatum	_____	AHV-Nr.	_____
Geschlecht (w/m)	_____	Zivilstand *	_____
Adresse & PLZ/Ort	_____		

* Falls geschieden, bitte die Kopie des Scheidungsurteils beilegen.

- 1.) Das Vorsorgereglement sieht unter bestimmten Voraussetzungen (siehe Artikel 4.4.10 des Reglements) ein Todesfallkapital zu Gunsten des/der Lebenspartners/-in vor.
- 2.) Die Lebenspartner bestätigen, dass :
 - sie seit dem _____ ununterbrochen im gemeinsamen Haushalt zusammen leben ;
 - sie unverheiratet sind und dass zwischen ihnen keine Verwandtschaft gemäss Artikel 95 ZGB existiert;
 - keine anderen Verpflichtungen dieser Art zu Gunsten einer Drittperson geschlossen wurden;
 - sie zur Kenntnis genommen haben, dass dieser Vertrag wirkungslos ist, falls es eine begünstigte Person gemäss Art. 4.4.6 Ziff. a gibt oder falls der Vertrag für die eheähnliche Lebensgemeinschaft nicht mindestens 5 Jahre vor dem Ableben der versicherten Person bei PRESV hinterlegt wurde;
 - obige Angaben der Wahrheit entsprechen.

- 3.) Die versicherte Person kann die bezeichnete Person jederzeit ändern und dies PRESV mittels eingeschriebenen Briefs (LSI) mitteilen. Der Widerruf erfolgt bei Erhalt des Schreibens.
- 4.) Ein Vertrag für die eheähnliche Lebensgemeinschaft muss PRESV zu Lebzeiten der versicherten Person zugestellt werden. Er muss von beiden Partnern unterschrieben und insbesondere notariell oder durch eine andere geeignete Person oder am Schalter von PRESV beglaubigt werden.
- 5.) Beim Todesfall der versicherten Person verlangt PRESV Beweisunterlagen, die innert einer Frist von 60 Tagen nach dem Todesfall zugestellt werden müssen. Falls dies nicht der Fall ist, verfallen sämtliche eventuellen Leistungen.
- 6.) Dieser Vertrag tritt bei Erhalt durch PRESV in Kraft und kann jederzeit geändert oder ergänzt werden. Sämtliche Änderungen müssen umgehend PRESV übermittelt werden.

Ort und Datum

Unterschrift der versicherten Person

Ort und Datum

Unterschrift des/der Lebenspartner/-in

Dieser Vertrag für die eheähnliche Lebensgemeinschaft wurde von folgender Person beglaubigt :

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

Auszug aus unserem Reglement – Ausgabe 2026

(Das Reglement ist massgebend)

4.4.6. Der Kreis der Begünstigten für das Todesfallkapital wird unabhängig vom Erbrecht und von testamentarischen Verfügungen wie folgt definiert :

- a) der überlebende Ehegatte, bei dessen Fehlen,
- b) die Kinder des Versicherten, die Anspruch auf eine Waisenrente von PRESV haben, zu gleichen Teilen, bei Fehlen von Begünstigten gemäss lit. c) die Kinder des Versicherten gemäss lit. d), jedoch nur zu gleichen Teilen mit den Waisen, bei deren Fehlen,
- c) die natürlichen Personen, für deren Unterhalt der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes aufkam, zu gleichen Teilen, sofern der Versicherte gegenüber PRESV den Unterhalt zu seinen Lebzeiten schriftlich nachgewiesen hat und diese Personen einen Nachweis erbringen, der vom Stiftungsrat zum Zeitpunkt der Gewährung des Todesfallkapitals als überzeugend beurteilt wird; bei deren Fehlen,
- d) die Kinder des Versicherten, die keine Waisenrente von PRESV beziehen, zu gleichen Teilen, bei deren Fehlen,
- e) bis zur Hälfte des Todesfallkapitals der Vater und die Mutter zu gleichen Teilen, bei deren Fehlen, die Geschwister und ihre Nachkommen zu gleichen Teilen.

Der Versicherte teilt PRESV die einzelnen begünstigten Personen gemäss lit. c) bis e) schriftlich mit unter Angabe des auf jeden Begünstigten entfallenden Anteils. Liegt keine schriftliche Mitteilung vor, werden die Anspruchsberechtigten gemäss der Reihenfolge von lit. a) bis e) bestimmt. Fehlen Angaben des Versicherten, wird das Todesfallkapital zu gleichen Teilen unter die Begünstigten der gleichen Gruppe aufgeteilt. Der Versicherte kann die spezielle Begünstigungsordnung jederzeit widerrufen. In einem solchen Fall tritt die reglementarische Begünstigungsordnung wieder in Kraft.

Liegen keine Begünstigten vor, verfällt das Todesfallkapital an PRESV.

4.4.10 Begriff des Lebenspartners

Als Lebenspartner im Sinne dieses Reglements gilt, wer die folgenden Bestimmungen kumulativ erfüllt (auch unter Personen des gleichen Geschlechts) :

- a) nicht verheiratet ist (mit dem Versicherten oder einer anderen Person);
- b) nicht mit dem Versicherten im Sinne von Artikel 95 ZGB verwandt ist;
- c) mit dem Versicherten während mindestens 5 Jahren ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft ab dem Abschluss des Vertrags für die eheähnliche Lebensgemeinschaft geführt hat oder für eines oder mehrere gemeinsame Kinder aufkommen muss.

Die antragstellende Person hat PRESV den Beweis dafür zu erbringen, dass sie die oben aufgeführten Bedingungen erfüllt oder nicht.

Die Bezeichnung muss aus einem Vertrag für die eheähnliche Lebensgemeinschaft hervorgehen, der zwischen den Lebenspartnern abgeschlossen und insbesondere notariell oder durch eine andere geeignete Person oder am Schalter von PRESV beglaubigt wurde, und der zu Lebzeiten des Versicherten bei PRESV hinterlegt werden muss. Der Versicherte kann die bezeichnete Person jederzeit ändern und muss dies PRESV mittels eingeschriebenen Briefs mitteilen. Der Widerruf erfolgt bei Erhalt des Schreibens.

4.4.11 Ansprüche der Lebenspartner und der registrierten Partner

Die Lebenspartner gemäss Art. 4.4.10. und die registrierten Partner gemäss LPart sind den Ehegatten in Bezug auf die Leistungen im Todesfall gleichgestellt.